



3.3 RICHTLINIEN FÜR DIE MIGRATIONS-KOMMISSION SEV

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN ARTIKELN 13.2 UND 20 DER STATUTEN SEV UND DES ABSCHNITTS «TEILORGANISATION: KOMMISSION» IM REGLEMENT ÜBER DIE TEILORGANISATIONEN IM SEV

VORSTAND SEV - 9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Grundsatz		
Artikel 3 - Zweck	rtikel 1 — Grundsatz	4
Artikel 4 - Tagung der Migrantinnen und Migranten SEV (Migrationstagung SEV)	rtikel 2 – Gremien	4
Artikel 5 - Migrationskommission SEV	rtikel 3 – Zweck	4
Artikel 6 - Finanzen5 Artikel 7 - Datenschutz	rtikel 4 - Tagung der Migrantinnen und Migranten SEV (Migrationstagung SEV)	4
Artikel 7 - Datenschutz5	rtikel 5 - Migrationskommission SEV	4
	rtikel 6 – Finanzen	5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen5	rtikel 7 - Datenschutz	5
	rtikel 8 – Schlussbestimmungen	5



Artikel 1 - Grundsatz

- 1.1 SEV-Mitglieder mit Migrationshintergrund sind einem Unterverband und einer Sektion zugeteilt und gleichzeitig in der «Migration SEV» organisiert. Sie sind darüber informiert.
- 1.2 SEV-Mitglieder mit Migrationshintergrund sind Mitglieder, die entweder selber oder deren Eltern oder Grosseltern (oder Teile davon) in die Schweiz eingewandert sind. Die aktuelle Nationalität spielt dabei keine Rolle.
- 1.3 Die vorliegenden Richtlinien legen im Sinne von Artikel 13.2 und 20 der Statuten SEV und des Abschnitts «Teilorganisation: Kommission» des Reglements über die Teilorganisationen im SEV» die Strukturen, den Aufgaben- und den Organisationsbereich der «Migration SEV» fest.
- 1.4 Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV geregelt ist.

Artikel 2 - Gremien

- 2.1 Die Gremien der «Migration SEV» sind die:
 - Tagung der Migrantinnen und Migranten SEV (Migrationstagung SEV)
 - Migrationskommission SEV

Artikel 3 - Zweck

- 3.1 Die «Migration SEV» repräsentiert die Migrantinnen und Migranten, die Mitglied im SEV sind.
- 3.2 Die Migrationskommission SEV vertritt die spezifischen Interessen der Migrantinnen und Migranten im SEV gegen innen wie gegen aussen.

Artikel 4 – Tagung der Migrantinnen und Migranten SEV (Migrationstagung SEV)

- 4.1 Die Migrationstagung SEV steht allen im SEV organisierten Migrantinnen und Migranten sowie weiteren Interessierten offen.
- 4.2 Die Migrationstagung SEV dient der Bildung und dem Austausch. Im Speziellen werden gesellschaftliche und gewerkschaftspolitische Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Migrantinnen und Migranten im SEV behandelt.
- 4.3 Die Migrationstagung SEV findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 4.4 Die Migrationstagung SEV kann Stellungnahmen an die Organe des SEV sowie Anträge und Anregungen an die Migrationskommission SEV verabschieden.
- 4.5 Die Migrationstagung SEV nimmt die Ratifikation der von den Unterverbänden für die Migrationskommission SEV vorgeschlagenen Mitglieder (Art. 5.2) vor.

 Die Migrationstagung SEV kann weitere Mitglieder für die Migrationskommission SEV frei wählen. Die Amtsdauer beträgt in beiden Fällen vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Artikel 5 – Migrationskommission SEV

- 5.1 Die Migrationskommission SEV wahrt die Interessen der Migrantinnen und Migranten im SEV gemäss Art. 3.2. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Betreuung der Migrantinnen und Migranten im Organisationsbereich des SEV
 - Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten
 - Stellungnahmen zu Migrationsfragen
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen (SEV-Kurse, Migrationstagung SEV u. ä.)
 - Formulierung von Anträgen zuhanden von SEV-Organen (Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV, Kongress SEV)
- 5.2 Die Migrationskommission SEV setzt sich aus SEV-Mitgliedern mit Migrationshintergrund zusammen. Die Unterverbände delegieren nach Möglichkeit eine oder mehrere Vertretungen. Weitere Mitglieder sind frei wählbar, sie können auch direkt an der Migrationstagung SEV vorgeschlagen werden. Auf die Ausgewogenheit der Vertretung der Geschlechter und der Landesteile ist zu achten. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.



- 5.3 Die Migrationskommission SEV konstituiert sich selbst. Sie bestimmt ihre Vertretungen in den Organen des SEV und des SGB und allenfalls weiteren Organisationen. Namentlich sind dies:
 - Delegation Vorstand SEV
 - Delegation Kongress SEV
 - Delegation GAV-Konferenz und GAV-Ausschuss
 - Delegation Migrationskommission SGB
- 5.4 Die Migrationskommission SEV tritt nach Bedarf zusammen, jährlich jedoch mindestens vier-
- 5.5 Die Geschäfte der Migrationskommission SEV werden durch eine Gewerkschaftssekretärin oder einen Gewerkschaftssekretär geführt, die beziehungsweise der von der Geschäftsleitung SEV bestimmt wird. Sie beziehungsweise er hat eine beratende Stimme.

Artikel 6 - Finanzen

- 6.1 Die Migrationskommission SEV verabschiedet zuhanden des Vorstands SEV ein Budget.
- 6.2 Sonderprojekte und -aktionen migrationsspezifischer Art sind grundsätzlich mit den im ordentlichen Budget bereitgestellten Mitteln zu planen und zu finanzieren. Projekte und Aktionen, denen ein ausserordentlicher Charakter und übergeordnetes Interesse zukommt, werden durch die Geschäftsleitung SEV oder den Vorstand SEV gemäss Kompetenzregelung für Finanzgeschäfte (Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV) auf Antrag der Migrationskommission SEV gesondert behandelt.
- 6.3 Für die zweckmässige Verwendung der Finanzen ist die Migrationskommission SEV zuständig.

Artikel 7 - Datenschutz

7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz gewährleistet.

Artikel 8 - Schlussbestimmungen

8.1 Diese Richtlinien sind vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Sie treten am 1. September 2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 26. Februar 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin SEV: Christina Jäggi